

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Ordnung und Gewerbe
Haderlein, Lukas Telefon: 07071 204-2635
Gesch. Z.: /

Vorlage 526a/2025
Datum 02.07.2025

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff:	Antrag auf Prüfung der Ausweitung von Cannabis- Verbotzonen in Tübingen
Bezug:	526/2025
Anlagen:	

Zusammenfassung:

Die beantragte Ausweitung von Cannabisverbotzonen in Tübingen ist aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht möglich. Der Kommunale Ordnungs- und Vollzugsdienst kontrolliert die, bereits bestehenden Verbotzonen gem. § 5 CanG auch weiterhin verstärkt auf deren Einhaltung.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Mit Antrag vom 13.05.2025 beantragte die CDU-Fraktion folgende Maßnahme zu prüfen:

Die Möglichkeit der Ausweisung und Ausweitung von Cannabis-Verbotzonen in besonders sensiblen und stark frequentierten Bereichen des öffentlichen Raums in Tübingen, z. B. im gesamten Bahnhofsbereich (einschließlich der Bussteige und des Vorplatzes) sowie im Café am See und am Brunnen.

2. Sachstand

Das im Frühjahr 2024 in Kraft getretene Cannabisgesetz (CanG) legalisierte den Besitz und Konsum von Cannabis weitgehend. Dies gilt sowohl für den Konsum im privaten Raum, wie auch den Konsum im öffentlichen Raum.

Zum Schutz von insbesondere Kindern und Jugendlichen definiert § 5 CanG Orte und Bereiche, in denen der Konsum von Cannabis verboten ist. Grundsätzlich ist der Konsum von Cannabis gem. § 5 Abs. 1 CanG in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten.

Nach § 5 Abs. 2 CanG ist der Konsum von Cannabis ebenfalls in folgenden Bereichen verboten:

- in Schulen und deren Sichtweite
- auf Spielplätzen und in deren Sichtweite
- in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite
- auf öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite
- in Fußgängerzonen zwischen 07:00 und 20:00 Uhr

Dabei ist die Sichtweite legal definiert und dann gegeben, wenn eine Distanz von weniger als 100 Metern zwischen dem Konsumort und der zu schützenden Einrichtung gegeben ist.

3. Vorgehen der Verwaltung

§ 5 CanG regelt die Möglichkeiten eines Konsumverbots von Cannabis im öffentlichen Raum abschließend. Weder im CanG an anderer Stelle, noch in den Normen des allgemeinen Polizeirechts finden sich Rechtsgrundlagen, aufgrund deren eine weitere Einschränkung des Konsums im öffentlichen Raum möglich wäre.

Ein Rückgriff auf die polizeirechtliche Generalklausel ist durch das Vorliegen einer spezialgesetzlichen Norm (hier § 5 CanG) nicht möglich.

Mithin ist es der Stadtverwaltung Tübingen nicht möglich, den öffentlichen Konsum von Cannabis über das, durch § 5 CanG vorgesehene Maß hinaus, einzuschränken.

Der Kommunale Ordnungs- und Vollzugsdienst, wie auch das Polizeirevier Tübingen kontrollieren die Einhaltung durch § 5 CanG statuierten Konsumverbote regelmäßig, insbesondere auch im Bereich der Uhlandstraße und des Anlagenparks. Dabei wurden in diesem Be-

reich seit Inkrafttreten des CanG bislang 22 Verstöße gegen das Abstandgebot festgestellt, wovon 18 als Ordnungswidrigkeit angezeigt wurden.

4. Lösungsvarianten

keine

5. Klimarelevanz

keine